

GZ. BMEIA-U1.5.06.66/0066-V.4/2016

An den  
Ausschuss für Petitionen und  
Bürgerinitiativen  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres  
zur Petition Nr. 34/XXV.GP.-NR vom 02.03.2016  
„Für die Erhaltung historischer Bauten und Ensembles in Wien“**

Gemäß Bundesministeriengesetz fällt die Verhandlung von Staatsverträgen in die Kompetenz des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres.

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres hat daher bei den Verhandlungen zur sowie Unterzeichnung und Vorbereitungen der Ratifizierung (1992) der „UNESCO-Weltkulturerbekonvention“ mitgewirkt. Auch im Zusammenhang mit Ansuchen um Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste vertritt das BMEIA die Republik Österreich gegenüber der UNESCO, wobei darauf hingewiesen wird, dass über die endgültige Aufnahme in die Welterbeliste das Welterbekomitee, das einmal jährlich tagt und aus ExpertInnen aus 21 Ländern besteht, entscheidet. Die Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste stellt jedenfalls eine internationale Anerkennung dar.

Die in der Petition aufgeworfenen Fragen des Denkmalschutzes fallen jedoch in die alleinigen Kompetenzen des Bundeskanzleramtes bzw. der Stadt Wien.

Zur in der Petition angesprochenen Forderung nach Erhebung der unter Denkmalschutz stehenden Anlage auf dem Areal der Steinhof-Gründe zum UNESCO-Welterbe ist festzuhalten, dass diese einen Antrag des Landes Wien zur Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste voraussetzt. Dieser Antrag liegt bis dato jedoch nicht vor, sodass es zu keinen weiteren Schritten in Richtung eines Ansuchens um Aufnahme in die Welterbeliste unter Federführung des BKA und Mitwirkung des BMEIA kommen kann.

Wien, am 21.04.2016  
Für den Bundesminister:  
Vavrik m.p.

